



Beitrags- und Gebührenordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung

Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben sich aus §§ 11 Abs. 9 und 11 Abs. 7 der Satzung.

2. Beitragsordnung

2.1 Festsetzung der Beiträge

Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Delegiertenversammlung kann die Änderung des Grundbeitrages für ein Geschäftsjahr bis höchstens 10 % beschließen.
Der Vorstand kann die Änderung des Grundbeitrages vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert.

2.2 Festsetzen der Abteilungsbeiträge

Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der Vorstand einen Abteilungsbeitrag festsetzen.
Die Abteilungsleitung muss zustimmen, wenn sie nicht den Abteilungsbeitrag verlangt hat.

2.3 Festsetzen der Zusatzbeiträge

Der Vorstand kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, wiederkehrende Kosten (Mieten, Trainerhonorare usw.) für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen.
Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe..

2.4 Festsetzung von Umlagen

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden, kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften eine Umlage festgesetzt werden.

Die Delegiertenversammlung muss dem Vorschlag des Vorstandes über die Erhebung einer Umlage zustimmen.

2.5 Ermäßigungen

Der Verein kann für Personen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören, einen Nachlass des Beitrages gewähren. Die Höhe des Beitragsnachlasses muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ab 01.01.2020 soll gelten:

Der Grundbeitrag gilt für den ersten Erwachsenen und beträgt 180 Euro.

Jugendliche, Studenten, Azubi und Arbeitslose zahlen 80% des Grundbeitrages.

Jahresbeitrag	Jugendliche	Erwachsene	gem. Haushalt
1. Person	100%	100%	
2. Person	80%	90%	80%
3. Person	70%	80%	70%
4. Person	60%	70%	60%
5. Person	55%	60%	55%
6. Person	50%		50%

Alle Jahresbeiträge werden so aufgerundet, dass sie durch 12 dividierbar sind und die Monatsbeiträge einem Vielfachen von 1/4 EUR entsprechen.

Bei unterjährigem Eintritt eines zusätzlichen Familienmitglieds wird der Familiennachlass für dieses Mitglied ab dem Folgejahr gewährt. Bis zum Ende des laufenden Jahres wird der anteilige Einzelbeitrag in Rechnung gestellt.

Über den Erlass, Teilerlass oder die Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Weitere Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen lassen. Der Antrag zum Ruhen der Mitgliedschaft muss unmittelbar mit dem Bekanntwerden der besonderen Gründe gestellt werden und beginnt mit dem Folgejahr. Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind die unabsehbar kurzfristigen Gründe beweiskräftig bei der Geschäftsstelle vorzulegen.

2.6 Zahlungen

Die Mitglieder erhalten jährlich eine Mitteilung über die für das nächste Jahr zu entrichtenden Beiträge. Der angeforderte Betrag ist so rechtzeitig zu entrichten, dass er zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Verein eingegangen ist. Durch Beschluss des Vorstandes kann für Abteilungsbeiträge, deren Zahlung in einer Summe ihrer Höhe wegen unbillig wäre, eine vierteljährliche Zahlung festgesetzt werden.

Ist der zur Zahlung fällige Beitrag nicht bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Geschäftsstelle den Betrag gebührenpflichtig an. Erfolgt auch bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr dadurch aber nicht berührt wird. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.

Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung fällig.

2.7 Sonderregelungen für Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaften

Bei Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaften wird der Beitrag mit der Anmeldung fällig.

Beginn und Ende der Teilzeit- (Gast-) Mitgliedschaft werden bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzt.

Die Gastmitgliedschaft darf die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht zulässig, jedoch kann im Anschluss an die Gastmitgliedschaft die unbefristete Mitgliedschaft begründet werden; in diesem Falle wird die Dauer der Gastmitgliedschaft auf die Mitgliedschaft angerechnet.

3. Gebührenordnung

Der Vorstand setzt die Gebühren fest; die Höhe ist im Mitteilungsblatt der SSF Bonn bekanntzugeben.

3.1 Festsetzung der Gebühren und Gebührensätze

1. Aufnahmegebühr und Neuausstellung eines Ausweises
Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 26,00 für Erwachsene und EUR 11,00 für Jugendliche.
Für die Neuausstellung eines verlorenen Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von EUR 3,00 erhoben.
2. Aushändigung eingezogener Ausweise
Die bei sportlichen bzw. geselligen Veranstaltungen eingezogenen Ausweise werden wegen des Versuches einer widerrechtlichen Benutzung gegen EUR 10,00 an das Mitglied ausgehändigt.
3. Zahlungserinnerungen
Die Gebühr für die zweite Zahlungserinnerung (ab 28. Februar) beträgt 10,00 Euro zzgl. etwaiger Bank- und/oder Rückbuchungsgebühren.
Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung einem Anwaltsbüro übergeben.
4. Adressenermittlung
Mitgliedern, die der Geschäftsstelle falsche Angaben über ihre Anschrift erteilen bzw. bei einem Wohnungswechsel diesen der Geschäftsstelle nicht rechtzeitig mitteilen, wird für das Ausfindigmachen der neuen/richtigen Adresse eine Gebühr von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
5. Bearbeitung von Sportveranstaltungs-Gebühren
Aktiven Mitgliedern, die auf eigenen Wunsch oder durch den Verein zu Sportveranstaltungen gemeldet werden (Verursacher), dort nicht zum Start antreten oder die geforderten Pflichtzeiten überschreiten, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
Entstandene Kosten sind alle Kosten, die mit der Start- bzw. Spielmeldung verursacht wurden. Hierunter fallen die Meldegelder, Reisekosten, Unterbringungskosten, Verpflegung, Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM - früher Reuegeld) usw.

Eine zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben.

Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand.

6. Hinausweisung von Nichtmitgliedern

Werden Nichtmitglieder bei der widerrechtlichen Benutzung der Vereins-Sportstätten angetroffen, hat das Aufsichtspersonal das Recht, diese aus der Sportstätte zu weisen und eine Gebühr für die Benutzung in Höhe von 40,00 Euro zu verlangen. Die Gebühr ist sofort fällig.

Gegen Vorlage eines gültigen Personal-Ausweises kann die Benutzungsgebühr von 40,00 Euro zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro schriftlich in Rechnung gestellt werden. Der Betrag ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig (Poststempel).

Muss die Forderung durch ein Anwaltsbüro/einen Mahnbescheid eingetrieben werden, so wird einmalig zu den 40,00 Euro Benutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr von 13,00 Euro erhoben. Die Anwaltskosten/Mahnkosten sind ebenfalls vom Benutzer zu zahlen.

7. Ausstellung einer Benutzungsberechtigung

Mitgliedern eines Vereins, der dem Freiburger Kreis angehört, wird für maximal sechs Kalenderwochen im Geschäftsjahr die Benutzung der Sportstätten ermöglicht. Beginn und Beendigung der Benutzungsberechtigung wird auf dem Mitgliedsausweis des Heimatvereins eingetragen. Der Heimatverein muss seinen Geschäftssitz mindestens 100 Kilometer von Bonn entfernt haben.

Für die Benutzung der Sportstätten werden bei Vorlage des Ausweises oder einer Bescheinigung des Heimatvereins keine besonderen Gebühren erhoben, mit Ausnahme der auch von den Mitgliedern der SSF Bonn erhobenen Abteilungs- und Zusatzbeiträge.

Einrichtungen des Vereins sind nur dann von der gastweisen Benutzung ausgeschlossen, wenn diese durch Gruppen überbelegt oder aus technischen Gründen nicht benutzbar sind.

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

8. Behebung von schuldhaft verursachten Schäden

Für die Behebung von nach § 12, Absatz 2 der Satzung schuldhaft verursachten Schäden wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro erhoben.

9. Die Verwaltungsgebühr für ruhende Mitgliedschaften beträgt 10,00 Euro pro Jahr.

3.2 Fälligkeit

Gebühren aller Art sind sofort fällig. Sie können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (bis Nummer 2.7.2) wurde von der Delegiertenversammlung am 09. Juni 2002 erlassen. Die Änderung (2.5.4) in der Mitgliederversammlung am 22.07.2003, die Änderung (2.5.1) und der Grundbeitrag (ab 01.01.2006 in Höhe von EUR 117,00) in der Mitgliederversammlung am 28.06.2005 genehmigt. Die Änderungen (2.2 und 2.3) wurden durch die Mitgliederversammlung am 20. September 2007 beschlossen.

Die Gebührenordnung wurde in den Vorstandssitzungen vom Vorstand am 18. Februar 2002 und auf den Vorstandssitzungen am 23.06.2005 und am 22.04.2015 geändert.